

## **09.012      Beurteilung Praktikum**

- Die Beurteilung der Praktikumsbewertung erfolgt nur unter dem Gesichtspunkt der Willkür oder eines Verfahrensfehlers (Erw. 4.1)
- Bei der Einwilligung in eine Praktikumsverlängerung ist eine nachträgliche Berufung auf Verletzung des Gleichheitsgebots nicht möglich (Erw. 4.2.1)
- Das Instrument der Zielvereinbarung ist erarbeitet worden, um Anregungen für das Praktikum zu geben und Entwicklungsschritte zu dokumentieren. Die Berücksichtigung von beobachteten Entwicklungsfortschritten im Praktikumsbericht widerspricht nicht den Vorgaben zur Praktikumsbeurteilung (Erw. 4.2.2.1)

Entscheid der Beschwerdekommision FHNW vom 24.März 2010

### **Aus den Erwägungen:**

1.

Gemäss § 33 Abs. 5 Staatsvertrag FHNW können mit der Beschwerde alle Mängel des Verfahrens und der angefochtenen Verfügungen geltend gemacht werden. Bei Beschwerden gegen Prüfungsentscheide ist die Rüge der Unangemessenheit der Bewertung jedoch ausgeschlossen. Diese eingeschränkte Überprüfungsbefugnis wird dadurch begründet, dass die Verantwortung für die korrekte Beurteilung in erster Linie bei den Prüfungsexpertinnen und -experten sowie bei der Schulleitung liegt. Deren Entscheid ist ein auf besonderer Sachkenntnis beruhendes Urteil, welches der Kontrolle durch eine Beschwerdeinstanz nur beschränkt zugänglich ist. Die Einschränkung der Überprüfungsbefugnis wird in der Rechtsprechung auch dann anerkannt, wenn die Natur der Streitsache einer unbeschränkten Überprüfung der angefochtenen Verfügung entgegensteht. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Rechtsmittelbehörde den massgebenden Sachverhalt durch Beweiserhebung nicht vollständig rekonstruieren kann (BGE 106 Ia S. 2).

2.1

Zur Begründung ihres Antrags, das Praktikum III ohne Verlust der Wiederholungsmöglichkeit nochmals zu absolvieren zu dürfen, macht die Beschwerdeführerin geltend, der Praktikumsbericht beruhe noch immer auf falschen Darstellungen und falschen Sachverhaltsfeststellungen und auf Verfahrensfehlern.

2.2

Die Vorinstanz FHNW weist in ihrer Stellungnahme vom 2. Februar 2010 darauf hin, dass der Praktikumsbericht überarbeitet und die im Entscheid vom 27. Mai 2009 von der BK FHNW aufgezeigten Verfahrensmängel überprüft worden seien. Die Durchführung des Praktikums und dessen Beurteilung sei korrekt erfolgt. Die Behauptung, es seien ausschliesslich mit der Beschwerdeführerin Ziele vereinbart und der Prakti-

kumsverlauf tatsachenwidrig dargestellt worden, könne nicht belegt werden. Anhaltspunkte, dass die Praktikumsleiterin voreingenommen bzw. das Kollegium der Beschwerdeführerin gegenüber abweisend gewesen seien, seien nicht vorhanden.

3.

...

4.1

Anfechtungsobjekt im vorliegenden Verfahren vor der BKFHNW ist der Einspracheentscheid der Hochschulleitung PH FHNW vom 6. Oktober 2009.

Wie bereits unter Materielles Ziff.1 ausgeführt, überprüft die Beschwerdeinstanz den Einspracheentscheid nur eingeschränkt auf das Vorliegen von Willkür in Bezug auf die Bewertung von Examensleistungen oder ähnlichen Leistungsprüfungen oder auf Verfahrensmängel. Aus diesem Grund stehen die unter Punkt C lit. a) der Beschwerde vom 29. Oktober 2009 von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Rügen, ihre Interaktion mit Kindern bzw. ihr therapeutisches Verhalten seien tatsachenwidrig dargestellt worden, einer Überprüfung der Beschwerdekommision entgegen. Die Beschwerdekommision kann bei den unter Punkt C lit. a) erwähnten Beispielen weder die tatsächlichen Verhältnisse beurteilen noch verfügt sie über die Sachkenntnis, die Therapie bei dem erwähnten sprachgestörten Mädchen zu bewerten.

4.2

Die Beschwerdekommision prüft hingegen die geltend gemachten Verfahrensmängel:

4.2.1

Die Beschwerdeführerin weist in ihrer Beschwerde und anlässlich der Parteiverhandlung darauf hin, dass ihr Praktikum statt der vorgeschriebenen Dauer von 100 Lektionen auf 130 Lektionen ausgeweitet worden sei. Das Curriculum sieht vor, dass das Praktikum III 100 Lektionen bzw. mindestens 6 Wochen dauert und im Zeitraum Mai/Juni und August/September absolviert wird. Es trifft somit zu, dass das Praktikum III der Beschwerdeführerin länger als 100 Lektionen dauerte. Allerdings hat die Beschwerdeführerin sich den Praktikumsplatz und den Praktikumsbeginn selbst gewählt. Durch den Praktikumsbeginn am 13. Juni wurde das Praktikum durch die Sommerferien unterbrochen. Es ist somit nachvollziehbar, dass die Praktikumsleiterin und das ISP im Sinne einer kontinuierlichen Beurteilungsperiode mit der Beschwerdeführerin eine Verlängerung des Praktikums vereinbart haben. Die Beschwerdeführerin hat in die Verlängerung des Praktikums eingewilligt und kann sich nachträglich nicht auf eine Verletzung des Gleichheitsgebots berufen.

#### 4.2.2.1

Die Beschwerdeführerin macht geltend, es seien nur mit ihr Zielvereinbarungen getroffen worden. Jedenfalls sei ihr gegenüber der Eindruck vermittelt worden, es sei nur in ihrem Fall notwendig, Ziele zu vereinbaren. Ausserdem sehe das Curriculum zum Praktikum III die Zielvereinbarungen nicht als Beurteilungskriterien vor. Diese hätten deshalb auch nicht zur Bewertung ihrer Leistung herangezogen werden dürfen.

Die Vorinstanz FHNW führt demgegenüber in ihrer Stellungnahme vom 2. Februar 2010 aus, dass Ziele mit allen Absolventinnen und Absolventen von Praktika definiert werden. Zwar trifft es zu, dass die von der Vorinstanz der Stellungnahme beigefügten Beispiele nicht aus dem pädagogischen Bereich stammen. An der Parteiverhandlung versicherte die Vertreterin des ISP, Frau Born, denn aber glaubhaft, dass seit dem Jahr 2005 Zielvereinbarungen in allen Praktika, sowohl im klinischen wie auch im pädagogischen Bereich nach einem vorgegebenen Raster abgeschlossen werden. Die Praktikumsleitungen seien entsprechend geschult worden. Die Zielvereinbarungen seien als Instrument erarbeitet worden, Anregungen für das Praktikum zu geben und die Entwicklungsschritte zu dokumentieren. Wie viele Ziele formuliert und wie häufig Zielvereinbarungen geschlossen werden, sei den Praktikumsleiterinnen aber freigestellt. Das von Frau Born vorgelegt aktuelle Beispiel einer Zielvereinbarung aus dem pädagogischen Bereich entspricht denn auch der mit der Beschwerdeführerin vereinbarten Zielvereinbarung.

Es muss somit davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin nicht die einzige Studierende war, mit der Ziele während des Praktikums vereinbart worden sind. Dass die beobachteten Entwicklungsschritte oder deren Ausbleiben bei der Praktikumsbeurteilung als ein Aspekt unter mehreren berücksichtigt werden, widerspricht den Vorgaben zur Praktikumsbeurteilung keineswegs. Im Muster eines Beurteilungsrasters für das Praktikum III wird beispielsweise unter Ziff. II das Lernverhalten der Praktikanten erwähnt.

#### 4.2.2.2

...

### 5.

#### 5.1

Die Beschwerdeführerin beantragt die Wiederholung des Praktikums III ohne Konsequenzen im Hinblick auf die Wiederholungsmöglichkeit.

Eine erstmalige Wiederholung des Praktikums ist nur möglich, wenn der überarbeitete Praktikumsbericht als ungültig betrachtet werden muss. Dies ist nicht der Fall.

Die Praktikumsbeurteilung beruht auf sachlichen Kriterien und das Praktikum III ist formal korrekt abgelaufen. Die Beschwerdeführerin ist, abgesehen von der längeren

Praktikumsdauer, in die sie eingewilligt hat, gleich wie ihre Mitstudierenden behandelt worden. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.